

## Fälle zum Tatbestandsirrtum

Fall 6: T schießt P nieder und beseitigt die vermeintliche Leiche in einem Baggersee. Später stellt sich zur Überraschung des T heraus, dass P noch lebte, als er in den See geworfen wird, wo er ertrinkt (vgl. BGHSt 14, 193 (Jauchgrubenfall); 23, 133)

A. T könnte sich zum Nachteil von P nach § 212 StGB strafbar gemacht haben, indem er ihn im See versenkt hat.

### I. Tb

#### 1. Obj

T ist ein tauglicher Täter, P ein taugliches Tatobjekt. Der Erfolg, hier der Tod eines anderen Menschen ist eingetreten, da P verstorben ist. Das Versenken im See stellt eine Handlung, mithin eine willensgetragene menschliche Verhaltensweise dar. Die Handlung ist kausal für den Tod des P, da sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Der Tod des P ist dem T objektiv zurechenbar, weil sich das mit dem Versenken gesetzte rechtlich missbilligte Risiko verwirklicht hat. Es ist nicht nur rechtlich missbilligt, sondern sogar bei Strafe verboten, einen Menschen im See zu versenken. Genau das Risiko des Versenkens realisiert sich mit dem Ertrinken des P.

#### 2. Subj

Der T müsste mit Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tb gehandelt haben. Mindestens müsste T bedingten Vorsatz bezüglich des Todes von P aufgewiesen haben zur Zeit der Handlung, was sich aus § 16 StGB ergibt. Als T den P im See versenkt hat, hatte er die Vorstellung, es handle sich um eine Leiche. Zwar hatte T zuvor Vorsatz den P zu töten, aber nicht mehr zum Zeitpunkt der Beseitigung der vermeintlichen Leiche im See. Ein Generalvorsatz ist abzulehnen. Es fehlt dem T daher der Vorsatz, den P zu töten.

B. T könnte sich zum Nachteil des P gem § 212 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf ihn geschossen hat.

### I. Tb

#### 1. Objektiv

T ist ein tauglicher Täter und P ein taugliches Opfer. Der Tod des P ist eingetreten. Das Handeln, vorliegend die Schussabgabe des T, ist ursächlich für den Tod des P, da die Schussabgabe nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel: Ohne Schussabgabe hätte T den P nicht als vermeintliche Leiche im See versenkt und dann wäre P nicht ertrunken.

Fraglich ist, ob der Erfolg dem T objektiv zugerechnet werden kann. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn ein rechtlich missbilligtes Risiko gesetzt wird und sich im Erfolg niederschlägt. Einen Menschen niederzuschießen ist verboten, stellt mithin ein rechtlich missbilligtes Risiko dar. Typische Folge sind Verletzungen, die zu schweren körperlichen Schäden führen, etwa Blutverlust o dgl. Umstritten ist dagegen, ob auch das Beseitigen der (vermeintlichen) Leiche nach einer Schussabgabe typische Folge einer Schussabgabe ist.

Teilweise will man dies verneinen, das es zwei getrennt zu betrachtende Handlungen gibt: erstens Schussabgabe, zweitens Versenken. Da die mit dem Abgeben des Schusses verbundenen Gefahren sich nicht im Tod niedergeschlagen haben und das Beseitigen der Leiche nicht typische Folge der Schussabgabe ist, fehlt es nach dieser Ansicht an der objektiven Zurechnung. Mithin käme durch die Schussabgabe keine vollendete, sondern nur eine versuchte Tötung in Betracht.

Überwiegend vertritt man eine Gegenauffassung: Der Erfolg ist dann objektiv zurechenbar, wenn zumindest der Tatplan so gestaltet ist, dass er das Risiko enthielt,

welches sich mit der nachfolgenden Leichenbeseitigung realisiert. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da es nach der Tötung zu einer Beseitigung der vermeintlichen Leiche kommt und sich der Tod durch das Ertrinken realisiert. Für die zuletzt genannte Ansicht spricht, dass nach der Gegenauffassung einander bedingende Verhaltensweisen getrennt werden und nicht als Gesamtgeschehen erfasst werden können. Dies vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen, wenn der Tatplan gerade die beiden Teilakte miteinander verknüpft hat. Auch in der Lebenswirklichkeit ist es typischerweise anzutreffen, dass Täter aus Angst vor einer Tatentdeckung die Leiche – mehr oder weniger raffiniert – beseitigen. Deshalb ist hier von einer objektiven Zurechnung auszugehen.

## 2. Subjektiv

T müsste mit Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tb gehandelt haben. Aus dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, welche Motive T für die Tat hatte, daher ist aus den äußeren Umständen auf seine innere Einstellung zu schließen. Er hatte bei der Schussabgabe bzgl Tatsubjekt und -objekt sicheres Wissen. Wenn man einen Menschen niederschießt, ist es naheliegend, dass der Täter entweder mit Absicht handelt, mindestens wird er sicheres Wissen haben, dass seine Tat zum Tod führt. Es zeigt sich auch daran, dass T den P für eine Leiche hält, dass von ihm als Folge seines Schießens der Tod des P vorhergesehen wurde. Mithin handelt T auch bzgl dieses Tatbestandsmerkmals mit Vorsatz.

Fraglich ist, ob T auch Vorsatz bzgl der Kausalität aufgewiesen hat bei der Schussabgabe. Vorsatz bedeutet hier, das Wissen und Wollen bzgl des Kausalverlaufs zum Zeitpunkt der Tathandlung. Es ist nicht ausreichend, dass T zu irgendeinem Zeitpunkt den Vorsatz für den Kausalverlauf hat, sondern dieser muss zum Zeitpunkt der Handlung vorliegen. Nach überwiegend vertretener Ansicht muss sich der Vorsatz nicht auf den genauen Kausalverlauf beziehen, sondern nur auf den Kausalverlauf in wesentlichen Zügen. Ein Irrtum über den Kausalverlauf ist nur beachtlich, wenn es sich um eine wesentliche Abweichung handelt. Folglich sind unwesentliche Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf unbeachtlich, also dennoch vom Vorsatz umfasst. So ist es allgemein anerkannt, dass Vorsatz vorliegt, wenn etwa der Täter mit einer Tötung infolge eines Kopftreffers rechnet, es nachfolgend aber „nur“ zum Verbluten führt, weil eine Schlagader eröffnet wird oder gar der Tod wegen einer Infektion der Schusswunde eintritt. Naheliegend ist, dass T den Tod des P infolge der Schussverletzungen in seinen Vorsatz mit aufgenommen hat, zweifelhaft ist dies aber für das Ertrinken infolge des Versenkens, da T hier von einer Leiche ausgeht. Es ist zu entscheiden, ob es sich um eine wesentliche oder unwesentliche Abweichung handelt. Unwesentlich sind Abweichungen, die sich noch in den Grenzen dessen halten, was nach allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar ist. Es ist durchaus bei einem Niederschießen damit zu rechnen, dass das Opfer bewusstlos wird und nachfolgend erstickt. Ein bedeutsamer Unterschied zwischen dem Ersticken und Ertrinken ist nicht erkennbar. Mithin handelt es sich um eine unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf, die nicht dazu führt, dass der Vorsatz entfällt. T handelt deshalb mit Vorsatz.

(Hinweis: Es ist vertretbar hier anders zu werten und dann eine andere Lösung zu haben. Es muss aber konsistent geprüft bzw argumentiert werden auf Ebene der objektiven Zurechnung und beim Vorsatz. Es wäre dann naheliegender bereits die obj Zurechnung zu verneinen und dann für die Schussabgabe zur versuchten Tötung, für das Versenken zur fahrlässigen Tötung zu gelangen.)

## II. RW

T handelt rechtswidrig.

## III. Schuld

T handelt schuldhaft.

Zwischenergebnis: T hat sich durch die Schussabgabe zN P gem § 212 StGB strafbar gemacht.

C. T könnte sich zN P gem. § 223, 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB durch die Schussabgabe strafbar gemacht haben.

I. Tb

1. Obj Mit der Tötungshandlung liegt zugleich eine Körperverletzung in Form der körperlichen Misshandlung und Gesundheitsschädigung vor. Der T hat eine Waffe, nämlich einen Gegenstand benutzt, der dazu konzipiert wurde, Verletzungen von Menschen hervorzurufen. Es wird nicht mitgeteilt, womit er den P niederschießt, aber bei einem Schießwerkzeug handelt es sich um eine Waffe.

Die lebensgefährliche Behandlung im Sinne von § 224 I Nr. 5 StGB ist ebenfalls verwirklicht, geht aber im Tötungsunrecht mit auf.

2. Subj Darauf bezieht sich der Vorsatz des T, insbesondere weiss er um die Waffe und will den Tod des P.

II. Rw: T handelt rw.

III. Schuld: T handelt schuldhaft.

T hat §§ 223, 224 I Nr. 2, 5 StGB z N des P mit der Schussabgabe verwirklicht.

(Hinweis: Es wird zu wenig im Sachverhalt aufgeworfen, als dass man auf § 226 StGB eingehen sollte; § 227 StGB geht in § 212 StGB mit auf. Ebenfalls ist im SV nichts mitgeteilt, woraus man ein Mordmerkmal ableiten sollte; § 211 StGB braucht nicht angeprüft zu werden).